

Staatliche Beiträge an private Umbau- und Renovationsarbeiten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **12 (1937)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleiner Beitrag zum passiven Luftschutz

Von Emil Plattner, Architekt, Basel

Viele Wohngenossenschaften werden vor die Frage gestellt werden: wie können wir unsere Dachräume in Häusern mit Steildächern, also Estriche, Dachböden und Dachkammern usw. möglichst feuersicher machen?

Nebst der allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Entrümpelung und Bereithaltung von Sandsäcken sollte das vielerorts lagernde Brennmaterial in den Keller geschafft werden. Dann kann eigentlich nur noch eines gemacht werden: das sichtbare Holzwerk in den Dachräumen mit einem *flammen-sichern* Anstrich zu versehen.

Ich habe schon zu Vorkriegszeiten im Aus- und Inland in großen Fabriken, wo feuergefährliche Waren und Materialien gelagert werden mußten, mit einem Anstrich des Holzwerks bestehend aus *Natronwasserglas*, *Wasser* und *Schlemmkreide*, sehr gute Erfahrungen gemacht, auch wurde derselbe von den Feuerpolizeibehörden für gut befunden und anerkannt.

Dosis:

- 3 Teile Natronwasserglas,
- 2 Teile Wasser

oder

- 2 Teile Natronwasserglas
- 1 Teil Wasser.

Mischungsvorgang:

Zuerst das Natronwasserglas und das Wasser tüchtig zusammen verrühren, dann so viel Schlemmkreide zusetzen (unter ständigem Rühren), bis ein dünner Anstrich ähnlich der Kalkmilch (womit man weißelt) möglich ist.

Der Anstrich hat *zweimal* zu erfolgen; jedoch muß *der erste Anstrich zuerst erhärten*, bevor der zweite Anstrich aufgebracht wird.

Das Holzwerk wird somit mit einer *glasharten* Schicht umhüllt und es kann dann von den Flammen nicht so leicht erfaßt werden.

Da der Anstrich nach dem Trocknen weiß ist, so bietet derselbe noch den Vorteil, daß alles heller wird in den Dachräumen.

FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG — GEGEN PREISERHÖHUNG

Staatliche Beiträge an private Umbau- und Renovationsarbeiten

Der Bundesrat hat die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschuß über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung genehmigt; sie umfaßt zwanzig Artikel. — Den Kantonen ist bereits Mitteilung gemacht worden, welche Kreditquoten ihnen zur Verfügung gestellt werden, um Subventionen für Umbau, Reparaturen und Renovationsarbeiten an privaten Gebäuden zu verabfolgen. Dieser neue Gedanke des Arbeitsbeschaffungsplanes wird so durchgeführt, daß jedem Kanton eine Kreditquote zugeteilt wird. Der Kanton muß halb soviel für den genannten Zweck ausgeben, als die Bundessubvention beträgt. Es wurde berechnet, daß ungefähr 9 Millionen von den kreditierten 30 Millionen Franken notwendig sind, damit für 100 Millionen Franken solche Reparaturarbeiten ausgelöst werden können. Jeder Kanton kennt nunmehr seine Quote und muß dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bis Ende Februar mitteilen, ob und wie er davon Gebrauch zu machen gedenkt. Wenn ein Kanton auf seinen Anteil verzichtet, so kann dieser anderweitig verteilt werden. Die kleinste Quote, die zugeteilt worden ist, beträgt Fr. 20 000.—, die größte (Kanton Zürich) 1,5 Mill. Franken.

Einem Kreisschreiben der *Zürcher kantonalen Volkswirtschaftsdirektion* an die Gemeinderäte, datiert vom 11. Februar 1937, entnehmen wir folgendes:

»Der Bundesbeschuß über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 23. Dezember 1936 sieht vor, daß Umbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten an privaten Gebäuden vorübergehend auch Bundesbeiträge erhalten. Der

Bundesbeitrag kann bis zu 10 Prozent ausmachen. Die Bundesleistung setzte eine mindestens halb so hohe außerordentliche Leistung der Kantone voraus.

Der Regierungsrat hat am 11. Februar 1937 beschlossen, die Ende Februar ablaufende kantonale Aktion im Sinne des Bundesbeschlusses zu erneuern, da der bisherige Erfolg bescheiden war und eine weitere Belebung der Bautätigkeit noch während dieses Winters erwünscht ist. Der Bund stellt dem Kanton Zürich eine Kreditquote von 1,5 Millionen Franken zur Verfügung. Der Kanton hat somit 750 000 Franken aufzubringen, wovon die Hälfte, das heißt 375 000 Franken, von den beteiligten Gemeinden zu leisten ist. Die Aktion beginnt am 15. Februar 1937; sie findet ihr Ende mit der Erschöpfung des von Bund und Kanton gewährten Kredites. Sollte das Baugewerbe sich vorher erholen, kann die Aktion unterbrochen oder abgebrochen werden.

Gesuche Privater um Beiträge sind weiterhin dem Gemeinderat oder der von ihm bezeichneten Amtsstelle, unter Beilage eines Kostenvoranschlages, einzureichen. Bei Bewilligung des Gesuches hat der Gemeinderat den vorläufigen Beitrag festzusetzen.«

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Beiträge in der Regel auf 10 Prozent vom Bund, 2,5 Prozent vom Kanton und 2,5 Prozent von der Gemeinde anzusetzen. Eine Abstufung soll in der Weise erfolgen, daß in Fällen, wo die Lohnsumme im Verhältnis zu den Materialkosten klein ist, die Materialkosten gar nicht oder nur teilweise subventioniert werden. Arbeiten des normalen laufenden Unterhalts, wie

Weißeln und Tapezieren, sind weiterhin von der Subventionierung ausgeschlossen; ab 15. Februar 1937 werden ferner an Arbeiten, die weniger als 300 Franken kosten, keine Beiträge ausgerichtet. Indessen können verschiedene Arbeiten am gleichen Haus zusammengerechnet werden.

Die Arbeiten müssen an im Kanton Zürich niedergelassene Unternehmer vergeben werden; ebenso sollen die von diesen Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Die Materialien sollen aus der Schweiz stammen; es bleibt sodann vorbehalten, daß besonders hohe Materialkosten von der zu subventionierenden Bausumme ganz oder teilweise abgezogen werden.

Zürcherische Unternehmer aus andern Gemeinden dürfen nicht grundsätzlich von der Konkurrenz ausgeschlossen werden. Arbeiter aus andern zürcherischen Gemeinden sollen nicht

schlechter behandelt werden als Arbeiter aus der Gemeinde, in welcher die subventionierte Baute ausgeführt wird. Mehrjährige Stockarbeiter, die in andern zürcherischen Gemeinden wohnen, dürfen von subventionierten Bauten nicht weggewiesen werden.

Der *Aargauer Regierungsrat* unterbreitet dem Großen Rat, in Ergänzung des Bundesbeschlusses über Krisenmaßnahmen und Arbeitsbeschaffung vom 23. Dezember 1936, den Entwurf einer Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an Umbau- und Renovationsarbeiten an privaten Gebäuden. Nach dem Entwurf leistet der Kanton an solche Arbeiten einen Beitrag von 50 Prozent des Bundesbeitrages, die Gemeinden sollen sich mit der Hälfte des Bundesbeitrages beteiligen. Vorderhand soll für diese Aktion ein Kredit von 50 000 Fr. ausgesetzt werden.

Gegen die Preissteigerungen

Der Stadtrat von Zürich hat sich am Mittwoch in einer Extrasitzung mit der Teuerung befaßt und darüber folgende Mitteilung gemacht:

»Der Stadtrat gelangt in einer Eingabe an den Bundesrat, in der er ihn auf die Folgen der Preiserhöhungen auf lebenswichtigen Nahrungsmitteln nachdrücklich aufmerksam macht und ihn ersucht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet

sind, eine Belastung des Konsumenten mit Preisaufschlägen zu verhindern.«

In gleichem Sinne hat sich auch der Regierungsrat des Kantons Zürich und haben sich weitere Behörden unseres Landes an den Bundesrat gewendet. Die gegenwärtige Session der eidgenössischen Räte wird ohne Zweifel auch zu diesen verschiedenen Eingaben sich zu äußern haben.

UMSCHAU

Richtlinienbewegung

Am 3. Februar traten in Zürich Vertreter jener Kreise zur konstituierenden Versammlung zusammen, die sich auf dem Boden der »Richtlinien für den wirtschaftlichen Aufbau und die Sicherung der Demokratie« stellen.

Es waren Delegierte von vier wirtschaftlichen Verbänden und fünf politischen Bewegungen anwesend sowie eine Anzahl anderen Gruppen angehörende Persönlichkeiten, die den Richtlinien zustimmen.

Es wurde ein Komitee bestimmt, dem Vertreter aller angeschlossenen Organisationen angehören, sowie eine Vertretung jener, die sich zu persönlicher Mitarbeit bereit erklären.

Dieses Komitee wählte aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus den Herren Nationalräten Bratschi, Dr. Müller und Generalsekretär Baumann. Hierauf wurde ein Bericht entgegengenommen über die künftige Arbeit der Richtlinienbewegung.

In der anschließenden Diskussion wurde übereinstimmend die Meinung vertreten, daß so rasch wie möglich der Kampf um die Verwirklichung der in den »Richtlinien« enthaltenen Postulate aufgenommen werden soll.

Am 23. Januar 1937 hat die Schweizerische Angestelltenkammer den Richtlinien für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und zum Schutze der Demokratie als der Verständigungsgrundlage für die künftige Zusammenarbeit aller aufbauwilligen Kräfte zwecks Ueberwindung der wirtschaftlichen

Not und gemeinsamer Abwehr der unserem Lande und unserer Demokratie drohenden Gefahren zugestimmt.

Die Schweizerische Angestelltenkammer ermächtigt die Mitglieder der Geschäftsleitung, sich für die Organisation dieser Zusammenarbeit und für die Mitarbeit bei der Durchführung dieser Richtlinien zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäftsleitung wurde aufgefordert, ihre Sammlungsbemühungen und die Aufklärungsarbeit in bürgerlichen Kreisen ohne Rücksicht auf die vorerst in Aussicht genommene Organisationsform der Bewegung intensiv fortzusetzen.

Dazu schreibt der Generalsekretär der VSA. (Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände) Fritz Horand u. a.:

»Unser Land geht, nach einer Periode teils unsäglicher Verschlechterung der Arbeitseinkommen, im Zeichen stets großer Arbeitslosigkeit, einer fühlbaren Verteuerung der Lebenshaltung, hoffentlich auch einer allgemeinen Besserung der wirtschaftlichen Gesamtlage entgegen. Soll sich die Anpassung an die Teuerung und die Förderung der Wirtschaftsbelebung in möglichst weitgehender Koordination der im Volke lebendigen Kräfte vollziehen, soll ein Optimum an Hebung der Gesamtlage des Volkes erzielt werden, oder sollen sich die Erfahrungen der Kriegsjahre wiederholen, die zufolge einseitiger Nutzung der guten Konjunktur zu schärfsten politischen und materiellen Gegensätzen führten, in einen Zustand hinein, wo auch jeder Angestellte zum kleinen »Revolutionär« wurde, wo die Gegensätze aufeinanderplatzten und unser Land in größte Gefahren brachten? Die Richtlinienbewegung will das verhindern, sie will unsere Demokratie, unsere Freiheiten, unser Land vor schwarzen Tagen bewahren.«